

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 121 Abs. 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2011 (GVBl. I S. 153, 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom ____ die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

(1) Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Die Wasserversorgung in den Stadtgebieten Kassel und Vellmar wird durch den Eigenbetrieb sichergestellt."

(2) § 1 Abs. 2 wird als Abs. 3 wie folgt gefasst:

"Er führt die Bezeichnung

KASSELWASSER

- Eigenbetrieb der Stadt Kassel -"

(3) § 1 Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2

Gegenstand und Aufgaben

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist

1. die Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen;
2. die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz).

- (2) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das Wasserversorgungsnetz inkl. der Wassergewinnungsanlagen und sämtlicher Nebenanlagen. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise auf andere Körperschaften übertragen, wenn dadurch die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz inkl. sämtlicher Nebenanlagen und das Zentralklärwerk. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.
- (4) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.
- (5) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Artikel 3

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Bei der Wahrnehmung übertragener Personalangelegenheiten ist der Schriftverkehr unter der Bezeichnung

"Stadt Kassel,

Der Magistrat,

Eigenbetrieb KASSELWASSER"

zu führen."

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,
Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister